

Antrag

der Abg. Dr. Bernhard Lasotta u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Europa

Ermittlungskonzeption zur Verfolgung von Straftaten gegen Polizeibeamte und Gemeindevollzugsbeamte

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg die Zahl der Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamten, Gemeindevollzugsbediensteten sowie Angehörigen der Feuerwehren und Rettungsdienste entwickelt hat;
2. inwieweit lokale Schwerpunkte für solche Taten festgestellt werden können;
3. welche Maßnahmen bzw. gesetzgeberischen Initiativen zum Schutz von Polizeibeamten, Gemeindevollzugsbediensteten sowie Angehörigen der Feuerwehren und Rettungsdienste sie ergriffen hat;
4. wie viele Ermittlungsverfahren wegen Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamten und Gemeindevollzugsbediensteten die Staatsanwaltschaft Offenburg seit dem 1. Juli 2016 eingeleitet und wie sie diese mit welcher Verfahrensdauer erledigt hat;
5. wie viele Ermittlungsverfahren wegen Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamten und Gemeindevollzugsbediensteten landesweit und aufgliedert nach Landgerichtsbezirken seit dem 1. Juli 2016 eingeleitet und wie diese mit welcher Verfahrensdauer erledigt wurden;
6. aus welchen Gründen die Staatsanwaltschaft Offenburg eine besondere Ermittlungskonzeption zur Verfolgung von Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamten und Gemeindevollzugsbediensteten bei Ausübung des Dienstes entwickelt hat;

7. welche Ziele mit der Ermittlungskonzeption verfolgt werden;
8. inwieweit die Gerichte im Landgerichtsbezirk Offenburg in die Ermittlungskonzeption einbezogen sind;
9. in welchen und in wie vielen Fällen die Staatsanwaltschaft Offenburg seit dem 1. Juli 2016 in Strafverfahren wegen Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamten und Gemeindevollzugsbediensteten gegen Urteile des Landgerichts Offenburg und der im dortigen Landgerichtsbezirk liegenden Amtsgerichte Rechtsmittel (Berufung oder Revision) eingelegt hat;
10. wie sie die bisherigen Ergebnisse der Ermittlungskonzeption bewertet, insbesondere ob sie nach ihrer Einschätzung generalpräventiv auf mögliche Täter einwirkt;
11. wie das „Offenburger Modell“ evaluiert wird und bis wann mit einer abschließenden Evaluation zu rechnen ist;
12. inwieweit sie eine Ausweitung der Ermittlungskonzeption auf sämtliche Amtsträger, insbesondere solche mit Kundenkontakt, Vollstreckungsbeamte und diesen gleichgestellte Personen (§ 115 Strafgesetzbuch [StGB]) für realistisch und zweckmäßig erachtet;
13. inwieweit sie den Gedanken der Ermittlungskonzeption landesweit für übertragbar hält;
14. welche Maßnahmen zur Sensibilisierung der übrigen Staatsanwaltschaften im Land sie bereits ergriffen hat bzw. geplant sind.

04.09.2018

Dr. Lasotta, Blenke, Gentges, Lorek, von Eyb, Hockenberger CDU

Begründung

Das staatliche Gewaltmonopol und die Vollzugskräfte als Repräsentanten des Staates erfahren in Teilen der Bevölkerung zunehmend weniger Akzeptanz oder gar Ablehnung. Dem Sicherheitsbericht des Landes Baden-Württemberg zufolge steigt die Zahl der Bedrohungen zum Nachteil von und der Widerstandshandlungen gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten kontinuierlich. Dieser Entwicklung hat sich die Staatsanwaltschaft Offenburg mit ihrer „Ermittlungskonzeption zur Verfolgung von Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamten und Gemeindevollzugsbediensteten“ entgegengestellt. Nach Presseberichten zeitigt die „nachdrückliche Strafverfolgung“ solcher Straftaten durch die Staatsanwaltschaft Offenburg aufgrund konsequenter, schneller und einheitlicher Verfahren erste Erfolge.

Diese sollen mit dem vorliegenden Antrag abgefragt werden. Überprüft werden soll zudem, ob der Gedanke der Ermittlungskonzeption zur Verfolgung von Straftaten gegen Polizeibeamte und Gemeindevollzugsbeamte auf andere Vollzugsbeamte übertragen und ob andere Staatsanwaltschaften für die konsequente Verfolgung von Straftaten gegen Vollzugsbeamte sensibilisiert werden können.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. September 2018 nimmt das Ministerium der Justiz und für Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. wie sich in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg die Zahl der Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamten, Gemeindevollzugsbediensteten sowie Angehörigen der Feuerwehren und Rettungsdienste entwickelt hat;

Bei der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) handelt es sich um eine reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Angaben zu Opfern werden in der PKS nur bei bestimmten Straftaten bzw. Straftatengruppen, den sogenannten Opferdelikten, erfasst. Opferdelikte sind vor allem Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung. Gemäß den bundesweit einheitlichen Richtlinien für die Führung der PKS erfolgt die Erfassung der opferspezifischen Merkmale unter der Bedingung, dass die Tatmotivation in den personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogenen Merkmalen des Opfers begründet ist oder in sachlichem Zusammenhang dazu steht. Da zu einem Fall auch mehrere Opfer erfasst werden können, dürfen die zu den einzelnen Opfertypen erfassten Fälle nicht addiert werden. Die PKS Baden-Württemberg weist im Fünfjahresvergleich nachfolgende Anzahl an Fällen mit Opfern der jeweiligen Opfertypen aus:

Erfasste Fälle mit Opfertyp	2013	2014	2015	2016	2017
Polizeibeamter	3.583	3.766	3.929	4.394	4.330
Rettungskräfte ¹	108	111	95	138	142
sonstiger Vollzugsbeamter ²	71	62	77	77	80
sonstiges Opfer im öffentlichen Dienst ²	123	131	135	161	155

¹ „Angehörige sonstiger Rettungsdienste“ und „Feuerwehrangehörige“

² Ein Opfertyp „Gemeindevollzugsbeamter“ ist in der PKS nicht gesondert ausgewiesen. Es wurden daher ersatzweise die Opfertypen „sonstiger Vollzugsbeamter“ und „sonstige Opfer im öffentlichen Dienst“ ausgewertet.

2. inwieweit lokale Schwerpunkte für solche Taten festgestellt werden können;

Belastbare Aussagen zu lokalen Schwerpunkten sind angesichts der im Übrigen geringen Fallzahlen nur bei erfassten Fällen mit dem Opfertyp „Polizeibeamter“ möglich. Ein Mehrjahresvergleich der Stadt- und Landkreise zeigt regional unabhängig zum Teil völlig gegensätzliche Entwicklungen.

Im Jahr 2017 besonders belastet mit Straftaten zum Nachteil Polizeibeamter sind die Stadtkreise Stuttgart mit 783 Fällen, Freiburg mit 233 Fällen und Mannheim mit 201 Fällen sowie der Landkreis Böblingen mit 201 Fällen. Beim Vergleich der Fallzahlen mit zugehörigen Opfern des Opfertyps „Polizeibeamter“ der Jahre 2016 und 2017 sind starke Anstiege um mindestens 20 Prozent in den Landkreisen Hohenlohe, Heilbronn, Freudenstadt, Breisgau-Hochschwarzwald, Alb-Donau, Tübingen, Ludwigsburg und den Stadtkreisen Baden-Baden und Freiburg feststellbar. Dem gegenüber steht ein Rückgang der Fallzahlen um mindestens 20 Prozent in den Landkreisen Heidenheim, Reutlingen, Schwarzwald-Baar, Calw und Zollernalb.

3. welche Maßnahmen bzw. gesetzgeberischen Initiativen zum Schutz von Polizeibeamten, Gemeindevollzugsbediensteten sowie Angehörigen der Feuerwehren und Rettungsdienste sie ergriffen hat;

Durch das vom Land unterstützte 52. Strafrechtsänderungsgesetz – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften – vom 23. Mai 2017 wurde mit Wirkung vom 30. Mai 2017 die strafrechtliche Sanktionierung von Widerstand gegen oder tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichge-

stellte Personen erweitert und verschärft. Seither wird bereits das Beisichführen einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs ohne Verwendungsabsicht als Regelbeispiel für den besonders schweren Fall des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 des Strafgesetzbuchs – StGB) erfasst. Als neues Regelbeispiel für den besonders schweren Fall wurde die gemeinschaftliche Tatbegehung eingeführt. Mit § 114 StGB „Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte“ wurde ein neuer Straftatbestand geschaffen. Der verbesserte strafrechtliche Schutz wurde auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen, sowie auf Einsatzkräfte der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Rettungsdienste erstreckt. Außerdem wurde die Strafbarkeit der Behinderung von hilfeleistenden Personen neu eingeführt (§ 323 c Abs. 2 StGB).

Auf Basis der Analyse verschiedener einschlägiger landesinterner Untersuchungen zur „Gewalt gegen Polizeibeamte“, bei denen auch Aggressionen und Provokationen unterhalb der Strafbarkeitsschwelle sowie Erkenntnisse aus der Studie „Gewalt gegen Polizeibeamte“ des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen und des bundesweiten Lagebildes „Gewalt gegen Polizeibeamte“ beleuchtet wurden, hat das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, unter Beteiligung von Experten die „Konzeption zur Reduzierung von Provokationen, Aggressionen und Gewalt gegen Polizeibeamte“ entwickelt und umgesetzt.

Ein Kernbereich der Konzeption umfasst das professionelle Auftreten und Einschreiten sowie die Erlangung der notwendigen Handlungssicherheit von Polizeibeamtinnen und -beamten. Neben der Implementierung entsprechender Inhalte in die Ausbildung der Polizeianwärterinnen und -anwärter ist das Schwerpunktprogramm „Gewalt gegen Polizeibeamte“ im Rahmen des regelmäßigen Einsatztrainings eine der wichtigsten Maßnahmen der Konzeption. Es richtet sich an alle Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, deren Tätigkeit mit entsprechenden Konflikt- und Gefahrensituationen verbunden ist, wie z. B. die Beamtinnen und Beamten des Streifen-, Bezirks- und Postendienstes sowie der Fahndungs- und Festnahmeeinheiten der Schutz- und Kriminalpolizei.

Anhand von Standardsituationen des polizeilichen Alltags soll die Gefahrenwahrnehmung, die Sicherheit im Auftreten, der Umgang mit Provokationen sowie die Selbststeuerung verbessert werden. Darüber hinaus wird durch einen ressortübergreifenden Ansatz, z. B. durch die Beteiligung des Ministeriums der Justiz und für Europa, des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport sowie weiterer Behörden, auf örtlicher Ebene dem Phänomenbereich präventiv entgegengewirkt. So soll etwa in Zusammenarbeit mit der Justiz eine konsequente Sanktionierung von Angriffen auf Einsatzkräfte der Polizei, der Rettungsdienste sowie der Feuerwehren sichergestellt bleiben.

Mit der Änderung des Polizeigesetzes (§ 21 PolG) wurde in der aktuellen Legislaturperiode zudem die Rechtsgrundlage für den präventiven Einsatz von Bodycams durch den Polizeivollzugsdienst in Baden-Württemberg und damit auch die Grundlage zur landesweiten Einführung von Bodycams bei der Polizei Baden-Württemberg geschaffen.

Beamtinnen und Beamte, die im Dienst Opfer einer Gewalttat geworden sind und gegen den Schädiger einen Schmerzensgeldanspruch eingeklagt haben, sollen nach einem derzeit in der Anhörung befindlichen Gesetzentwurf der Landesregierung künftig das Schmerzensgeld von ihrem Dienstherrn erhalten können. Ein vorheriger Vollstreckungsversuch ist nicht Voraussetzung; auf eine Mindesthöhe des eingeklagten Schmerzensgeldes wird ebenfalls verzichtet. Die im Koalitionsvertrag verankerte „Übernahme der Durchsetzung von titulierten Schmerzensgeldansprüchen“ wurde damit von der Landesregierung aufgegriffen. Es ist vorgesehen, das Gesetzgebungsverfahren im Herbst 2018 parlamentarisch voranzubringen.

Zur Unterstützung der Führungskräfte der Feuerwehren, der Hilfsorganisationen und des Technischen Hilfswerks in Baden-Württemberg hat die Akademie für Gefahrenabwehr an der Landesfeuerweherschule am 19. April 2018 ein Seminar zum Thema „Gewalt gegen Einsatzkräfte – Risikofaktoren und Strategien“ veranstaltet. Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration wird am 21. November 2018 den 4. Landesweiten Tag des Opferschutzes mit dem Leitthema „Wenn Helfer zu Opfern werden – Gewalt gegen Polizeibeamte“ ausrich-

ten, an welchem auch andere Berufsgruppen und der Opferschutz im Allgemeinen im Fokus stehen werden.

Um Gewalt gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes zu begegnen, wurden durch die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) Handreichungen erstellt, die sich sowohl an potenziell Betroffene als auch an Personalverantwortliche richten. Die Handreichungen „Gewalt an Arbeitsplätzen mit Kundenverkehr. Beschäftigte vor Übergriffen schützen“ und „Gewalt am Arbeitsplatz. Wie Sie sich vor Übergriffen Ihrer Kunden schützen“ sollen Hilfestellungen bieten, um das Risiko für Übergriffe am Arbeitsplatz einschätzen können. Zudem werden geeignete Maßnahmen aufgezeigt, um Übergriffen vorzubeugen bzw. adäquat zu begegnen. Hierzu zählen organisatorische, technische und bauliche Maßnahmen, aber auch Verhaltensempfehlungen. Darüber hinaus wurde das „Informationsblatt für Personen, die im Fokus der Öffentlichkeit stehen“ erstellt, das Personen des öffentlichen Lebens allgemeine Verhaltenshinweise zum Selbstschutz aber auch konkrete Hinweise zum Umgang mit Drohungen gibt. Die Informationsmaterialien stehen kostenlos unter <https://www.polizei-beratung.de/medienangebot/> zur Verfügung. Bei Bedarf werden Behörden durch die Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen direkt zu Möglichkeiten der Gewaltverhütung und Deeskalation beraten. Schließlich erstellt die Polizei Baden-Württemberg derzeit ein Merkblatt für im Dienst geschädigte Polizeibeamtinnen und -beamte, um diesen in Fällen von Gewalterfahrungen aber auch anderen Schädigungen eine Orientierungshilfe zu bieten.

4. wie viele Ermittlungsverfahren wegen Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamten und Gemeindevollzugsbediensteten die Staatsanwaltschaft Offenburg seit dem 1. Juli 2016 eingeleitet und wie sie diese mit welcher Verfahrensdauer erledigt hat;

Ermittlungsverfahren wegen Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamten und Gemeindevollzugsbediensteten bei der Dienstausbübung werden von der Staatsanwaltschaft Offenburg seit dem 1. Juli 2016 zu statistischen Zwecke gesondert gekennzeichnet. Eine Registerauswertung ergab, dass dort im Zeitraum bis zum 31. August 2018 534 Verfahren anhängig waren, wovon bis zu diesem Tag 518 Verfahren wie folgt erledigt wurden:

	Anzahl	Anteil
Anklagen/Strafbefehle	392	75,7 %
§ 170 Abs. 2 StPO	26	5,0 %
§§ 153 a StPO, 45 Abs. 2 JGG	0	0 %
§§ 153 StPO, 45 Abs. 1 JGG	1	0,2 %
§§ 374, 376 StPO	0	0 %
§ 154 StPO	2	0,4 %
§ 154 f StPO	10	1,9 %
Verbindungen	80	15,4 %
Sonstiges	7	1,4 %

Die durchschnittliche Verfahrensdauer vom Eingang der Ermittlungsakten bei der Staatsanwaltschaft bis zum Verfahrensaustrag betrug 48 Tage.

5. wie viele Ermittlungsverfahren wegen Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamten und Gemeindevollzugsbediensteten landesweit und aufgegliedert nach Landgerichtsbezirken seit dem 1. Juli 2016 eingeleitet und wie diese mit welcher Verfahrensdauer erledigt wurden;

Belastbare Daten im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor. In den Verfahrensregistern der übrigen Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg erfolgt keine gesonderte Kennzeichnung von Ermittlungsverfahren zum Nachteil von Polizeibeamten und Gemeindevollzugsbediensteten. Eine Auswertung nach dem Kriterium „Polizeibeamter als Geschädigter“ führt zu keiner vollständigen Erfassung der in Rede stehenden Verfahren, da nicht gewährleistet ist, dass Polizeibeamte in

den Verfahrensregistern als Geschädigte erfasst bzw. hinreichend klar als Polizeibeamte gekennzeichnet sind.

Zudem werden auch Verfahren erfasst, die eine Straftat zum Nachteil eines Polizeibeamten ohne Bezug zur Dienstausbübung zum Gegenstand haben. Schließlich wird der Eintrag der Nebenbeteiligten eines Verfahrens im Register ein Jahr nach dessen Abschluss gelöscht.

6. aus welchen Gründen die Staatsanwaltschaft Offenburg eine besondere Ermittlungskonzeption zur Verfolgung von Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamten und Gemeindevollzugsbediensteten bei Ausübung des Dienstes entwickelt hat;

7. welche Ziele mit der Ermittlungskonzeption verfolgt werden;

Zu 6. und 7.:

Die Entwicklung der Ermittlungskonzeption im Jahr 2016 durch die Staatsanwaltschaft Offenburg erfolgte im Wesentlichen im Hinblick auf persönliche Schilderungen des zunehmend respektlosen, beleidigenden und aggressiven Auftretens von Privatpersonen in der alltäglichen Polizeipraxis, die damalige Medienberichterstattung zu körperlichen und beleidigenden Angriffen auf Polizeibeamte sowie die damit einhergegangene rechtspolitische Diskussion hinsichtlich einer Verschärfung von Straftatbeständen zum besseren Schutz von Polizeibeamten. Schließlich sollte mit der Entwicklung einer derartigen Konzeption der vereinzelt geäußerten Behauptung einer unzureichenden strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamten bei der Dienstausbübung, für die es statistisch jedoch keine Grundlage gibt, der Boden entzogen werden.

Die Konzeption, durch die im Rahmen der bestehenden Gesetzeslage eine konsequente Strafverfolgung in diesem Deliktsbereich sichergestellt werden soll, weist im Wesentlichen folgende Elemente auf:

- Mindestantrag von 50 Tagessätzen bei Straftaten des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, der Beleidigung, der (gefährlichen) Körperverletzung, der Nötigung und der Bedrohung;
- Grundsätzlich Erhebung der öffentlichen Klage und Vermeidung von Einstellungen nach dem Opportunitätsprinzip (Einstellungen nach §§ 153, 153 a, 154, 154 a der Strafprozessordnung – StPO – bzw. § 45 Abs. 1 und 2 des Jugendgerichtsgesetzes – JGG);
- Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung i. S. v. § 230 Abs. 1 S. 1 StGB (vgl. Nr. 234 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren);
- Keine Verweisungen auf den Privatklageweg;
- Anhörung des Dienstvorgesetzten nach Nr. 90 RiStBV bei Strafanträgen nach §§ 194 Abs. 3 StGB oder 230 Abs. 2 StGB;
- Beschleunigte und optimierte Verfahrensbearbeitung;
- Konzentration der Sachbearbeitung bei Staatsanwaltschaft und Polizei (auch für Begleitdelikte);
- Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit.

Wegen der Bedeutung, die der Qualität der polizeilichen Ermittlungen in diesem Deliktsbereich zuzumessen ist, wurden die örtlichen Polizeidienststellen bei der Entwicklung der Ermittlungsabläufe und die Festlegung qualitativer Standards beteiligt.

8. inwieweit die Gerichte im Landgerichtsbezirk Offenburg in die Ermittlungskonzeption einbezogen sind;

Im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit wurden die örtlichen Gerichte bei der Erarbeitung der Ermittlungskonzeption nicht beteiligt. Mit Umsetzung der

Konzeption wurde der Präsident des Landgerichts Offenburg in allgemeiner Form unterrichtet.

9. in welchen und in wie vielen Fällen die Staatsanwaltschaft Offenburg seit dem 1. Juli 2016 in Strafverfahren wegen Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamten und Gemeindevollzugsbediensteten gegen Urteile des Landgerichts Offenburg und der im dortigen Landgerichtsbezirk liegenden Amtsgerichte Rechtsmittel (Berufung oder Revision) eingelegt hat;

Seit dem 1. Juli 2016 hat die Staatsanwaltschaft Offenburg in Strafverfahren wegen Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamten in fünf Fällen Berufung eingelegt. Eine Revision wurde nicht eingelegt.

10. wie sie die bisherigen Ergebnisse der Ermittlungskonzeption bewertet, insbesondere ob sie nach ihrer Einschätzung generalpräventiv auf mögliche Täter einwirkt;

Zu den bisherigen Ergebnissen der Ermittlungskonzeption hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Offenburg mitgeteilt, dass der Anteil der Opportunitätseinstellungen nach §§ 153, 153 a, 154, 154 a StPO, 45 JGG in diesem Deliktsbereich sich nunmehr auf 0,6 Prozent beläuft, die von der Staatsanwaltschaft bearbeitet werden. Der Anteil der öffentlichen Klagen beträgt 75,7 Prozent. Bei ca. 80 Prozent der Verurteilungen wegen Beleidigung wurde von den Gerichten entsprechend dem Antrag der Staatsanwaltschaft eine Geldstrafe von mindestens 50 Tagessätzen verhängt. Im Rahmen der Konzeption konnte erreicht werden, dass auch bei getrennter polizeilicher Bearbeitung von Ausgangsdelikt und nachfolgender Straftat zum Nachteil von Polizeibeamten in der Regel eine koordinierte Aktenvorlage an die Staatsanwaltschaft erfolgt, wodurch die Gefahr des Strafklageverbrauchs reduziert und das Erfordernis einer Anwendung der §§ 154, 154 a StPO minimiert werden konnte.

Zudem hat sich die Qualität der polizeilichen Ermittlungsarbeit in diesem Deliktsbereich ebenso wie die allgemeine Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei nach Einschätzung des Leitenden Oberstaatsanwalts in Offenburg verbessert. Die Medienberichterstattung über die Konzeption sowie über relevante Strafverfahren ist in aller Regel wohlwollend und für das Bild der Justiz in der Öffentlichkeit positiv. Eine verlässliche Aussage zur generalpräventiven Wirkung der Konzeption kann ohne begleitende kriminologische Forschung nicht getroffen werden. Oftmals handelt es sich in diesem Bereich um Spontantaten von nicht selten alkoholisierten Personen, weshalb eine mögliche abschreckende Wirkung aus Sicht der Staatsanwaltschaft Offenburg nicht überwertet werden darf.

11. wie das „Offenburger Modell“ evaluiert wird und bis wann mit einer abschließenden Evaluation zu rechnen ist;

Als Grundlage eines möglichen Vergleichs hat das Ministerium der Justiz und für Europa – trotz der zu Ziff. 5 dargestellten statistischen Fehlerhebungen – im Frühjahr 2018 zur Feststellung der landesweiten Strafverfolgungspraxis im Jahr 2017 in den staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregistern die Zahl der Personen erhoben, gegen die Ermittlungsverfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, Beleidigung, (gefährlicher) Körperverletzung, Nötigung oder Bedrohung zum Nachteil von Polizeibeamten geführt wurden. Die festgestellten Verfahren wurden nach Verfahrensdauer sowie Art der staatsanwaltschaftlichen Verfahrenserledigung mit folgendem Ergebnis ausgewertet.

	Anteil (Verfahren gesamt)	Anteil (Verfahren ohne Einstellungen nach §§ 170, 152 StPO, Abgabe, Verbindungen, Sonstiges)
Anklage/Strafbefehl	59 %	79,2 %
§§ 170 II, 152 StPO	11,4 %	–
§ 153 a StPO	2,6 %	3,5 %
§ 153 StPO	3,1 %	4,1 %
§ 154 StPO	6,3 %	8,4 %
§ 45 JGG	2 %	2,7 %
§§ 374, 376 StPO	1,6 %	2,1 %
Abgabe/Verbindung	13,9 %	–
Sonstiges	0,1 %	–

Die durchschnittliche Verfahrensdauer vom Eingang der Ermittlungsakten bei der Staatsanwaltschaft bis zum Verfahrensaustrag betrug 53 Tage.

Eine Bewertung der Daten ist im Hinblick auf die oben geschilderten Verzerrungen in der statistischen Erhebung, die sich insbesondere auf den Anteil der Verfahrenserledigungen durch Einstellungen nach §§ 153, 153 a StPO sowie durch Privatklageverweisungen auswirken dürften, nur mit Zurückhaltung möglich. Die genannten Einstellungsarten dürften in der staatsanwaltschaftlichen Praxis insbesondere bei Ermittlungsverfahren wegen Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamten außerhalb der Dienstausbübung in Betracht kommen, die bei der Erhebung ebenfalls erfasst wurden.

Gleichwohl kann in der Tendenz festgestellt werden, dass die staatsanwaltschaftliche Sanktionspraxis im Bereich der Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamten bei der Dienstausbübung gegenüber der Sanktionspraxis bezogen auf sämtliche von den baden-württembergischen Staatsanwaltschaften geführten Ermittlungsverfahren, die einen Anteil von Anklage und Strafbefehlen von ca. 23 Prozent und einen Anteil von Einstellungen nach §§ 153, 153 a StPO von ca. 12 Prozent aufweisen, wesentlich strenger ist. Der im Landesvergleich höhere Anteil von Anklage und Strafbefehlen der Staatsanwaltschaft Offenburg dürfte auf die gleichzeitige Reduzierung der Einstellungen nach §§ 153, 153 a, 154 StPO bzw. §§ 45 JGG zurückzuführen sein. Konkrete Rückschlüsse der Auswirkungen der Konzeption auf die Verfahrensdauer lassen sich nicht ziehen, zumal insoweit auch innerbehördliche Arbeitsabläufe eine nicht unwesentliche Rolle spielen dürften. Aus den vom Leitenden Oberstaatsanwalt in Offenburg dargestellten Gründen sind Aussagen zur generalpräventiven Wirkung der Konzeption nicht möglich.

12. inwieweit sie eine Ausweitung der Ermittlungskonzeption auf sämtliche Amtsträger, insbesondere solche mit Kundenkontakt, Vollstreckungsbeamte und diesen gleichgestellte Personen (§ 115 Strafgesetzbuch [StGB]) für realistisch und zweckmäßig erachtet;

Bei der Entwicklung der Ermittlungskonzeption war das Fallaufkommen an Straftaten zum Nachteil sonstiger Amtsträger so gering, dass sich eine Ausweitung der Konzeption auf einen anderen Personenkreis nicht aufdrängte. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Aggressivität, der auch Bedienstete der öffentlichen Verwaltung mit Kundenkontakt ausgesetzt sind, erscheint eine Fortentwicklung der Ermittlungskonzeption aus Sicht der Staatsanwaltschaft Offenburg grundsätzlich prüfenswert.

13. *inwieweit sie den Gedanken der Ermittlungskonzeption landesweit für übertragbar hält;*
14. *welche Maßnahmen zur Sensibilisierung der übrigen Staatsanwaltschaften im Land sie bereits ergriffen hat bzw. geplant sind.*

Zu 13. und 14.:

Das Ministerium der Justiz und für Europa setzt sich für eine konsequente Strafverfolgung von Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamten bei der Dienstausübung ein. Die Ermittlungskonzeption der Staatsanwaltschaft Offenburg, die Ergebnisse der landesweiten Evaluation und möglichen Folgerungen hieraus waren deshalb Gegenstand der Erörterung auf der Dienstbesprechung des Ministeriums der Justiz und für Europa mit den Leiterinnen und Leitern der Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften am 3./4. Mai 2018. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer betonten hierbei gleichfalls das Erfordernis einer konsequenten Strafverfolgung derartiger Straftaten. Gleichzeitig wiesen sie darauf hin, dass die aktuelle Praxis der Strafverfolgung angesichts der landesweit festgestellten Anteile der Anklagen/Strafbefehle und Einstellungen nach §§ 153, 153 a StPO diesem Erfordernis weitgehend gerecht werde. Im Hinblick auf die bestehenden Möglichkeiten einer weiteren Reduzierung der Einstellungen nach § 154 StPO vereinbarten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, mit den Polizeidienststellen die Verbesserungsmöglichkeiten im Hinblick auf eine koordinierte Vorlage der Ermittlungsakten zu beraten.

Zudem kamen sie überein, die staatsanwaltschaftliche Verfolgungspraxis in diesem Kriminalitätsbereich auch im Hinblick auf die in Rede stehenden Verfahrensabläufe auf örtlicher Ebene mit den Polizeipräsidenten zu erörtern. In den geführten Gesprächen wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die aktuelle Strafverfolgungspraxis der örtlichen Staatsanwaltschaften formuliert.

Wolf

Minister der Justiz
und für Europa